

Entschädigungssatzung für den Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 und 23 GO gemäß Beschluss der Verbandsversammlung von 07.07.2020 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieder sind. Die Auslagen werden einmal jährlich abgerechnet und mit der Abrechnung der Sitzungsentschädigung ausbezahlt.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen an und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten Sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung von 35,00 EUR je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 850,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 225,00 EUR.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung werden monatlich im Nachhinein gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezeigt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 08.07.2020 in Kraft.

Untermeitingen, den - 8. JULI 2020



Schropp
Verbandsvorsitzender